Bundesrat Drucksache **410/1/98**

08.06.98

Empfehlungen
der Ausschüsse

G - A

zu **Punkt** ..... der 727. Sitzung des Bundesrates am 19. Juni 1998

Verordnung zur Änderung kosmetikrechtlicher Vorschriften

A

1. Der **federführende Gesundheitsausschuß** und
der **Agrarausschuß**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

B

2. Der **federführende Gesundheitsausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender Entschließung:

Der Bundesrat stellt fest, daß die 22. Richtlinie 98/16/EG zur Anpassung der Anhänge der Kosmetik-Richtlinie an den technischen Fortschritt in nationales Recht umgesetzt werden muß. Gleichwohl bestehen Bedenken gegen die vorgesehenen Regelungen in Artikel 1 der Verordnung. Der Bundesrat wendet sich insbesondere dagegen, daß durch die Umsetzung der genannten Richtlinie die Definition für Risikomaterialien gemäß der Entscheidung 97/534/EG der Kommission über das Verbot der Verwendung von Material angesichts der

Ausgeliefert am 09. JUNI 1998

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

(noch Ziff. 2)

Möglichkeit der Übertragung transmissibler spongiformer Enzephalopathien weitgehend in die Kosmetik-Verordnung übernommen werden soll. Der dieser Entscheidung zu Grunde liegende Ansatz ist aus fachlicher Sicht wiederholt kritisiert worden. Auch im Zusammenhang mit der Herstellung von kosmetischen Mitteln sind die unter der künftigen Nummer 419 a) in Anlage 1 Teil A der Kosmetik-Verordnung erwähnten Materialien nicht bereits deshalb risikobehaftet, weil sie von Rindern, Schafen oder Ziegen stammen, die ein bestimmtes Alter überschritten haben; Risiken bestehen vielmehr bei Materialien von Rindern, Schafen oder Ziegen aus Ländern mit endemischer BSE.

Durch die Entscheidung des Rates vom 31.03.1998 (98/248/EG) ist die Anwendbarkeit der Entscheidung 97/534/EG bis zum 01.01.1999 verschoben worden. Dies wird damit begründet, daß angesichts der Entwicklungen seit dem Erlaß der Entscheidung 97/534/EG eine „erneute eingehende Prüfung der in jener Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen erforderlich geworden“ ist.

Vor dem Hintergrund der Entscheidung 98/248/EG bittet daher der Bundesrat die Bundesregierung, sich auf EU-Ebene dafür einzusetzen, daß der bisherige Ansatz auch im Zusammenhang mit der Herstellung von kosmetischen Mitteln noch einmal überdacht wird.

*